



Einwurf-Einschreiben

Herrn
Dr. Helmut Fleck
Gneisenausstraße 52c
53721 Siegburg

erhalten:
Montag, 03.02.2025
H. Fleck

Berlin, 30. Januar 2025

Bärbel Bas, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
wahlpruefung@bundestag.de

Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am
9. Juni 2024

- **EuWP 29/24** -

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

in der oben genannten Wahlanfechtungssache hat der Deutsche Bundestag am 30. Januar 2025 die in der auszugsweise beigefügten Bundestagsdrucksache 20/14300 in der Anlage 6 enthaltene Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses angenommen und damit folgenden **Beschluss** gefasst:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss des Deutschen Bundestages kann gemäß § 26 Absatz 3 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 Nummer 3 und § 48 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erhoben werden. **Die Beschwerde muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.**

21.07.2024
11.08.2024, 03.02.25
21. f. l. l. t.

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– EuWP 29/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024, das am 9. Juli 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer „als Wahlberechtigter, als Wahlbewerber und Vertrauensperson für den Wahlvorschlag der Partei Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung) mit 9 Wahlbewerbern“ Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 eingelegt. Das maschinengeschriebene und postalisch übersandte Schreiben enthält keine eigenhändige Unterschrift. Der Name des Einspruchsführers ist lediglich in einer Handschrift nachempfundenen Schriftart unter das Schreiben gesetzt. Mit dem Zusatz „gez.“ finden sich unter dem Schreiben insgesamt elf weitere Namen ohne zugehörige eigenhändige Unterschrift.

Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 10. Juli 2024 ist der Einspruchsführer darauf hingewiesen worden, dass ein Wahleinspruch schriftlich, das heißt mit eigenhändiger Unterschrift einzureichen ist. Am 2. August 2024 sowie am 6. August 2024 sind weitere Schreiben des Einspruchsführers mit zusätzlichen Anlagen eingegangen, welche ebenfalls keine eigenhändige Unterschrift enthalten. Daraufhin ist der Einspruchsführer nochmals mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 7. August 2024 auf das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift hingewiesen worden. Am gleichen Tag hat der Einspruchsführer erneut die Schreiben vom 5. Juli 2024, vom 2. August 2024 und vom 6. August 2024, erstmals eigenhändig durch ihn unterschrieben, per Fax übersandt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer richtet sich im Wesentlichen gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlags „Volksabstimmung“ durch den Bundeswahlausschuss. Dieser habe den Wahlvorschlag mit neun Wahlbewerbern mit der Begründung zurückgewiesen, dass die mindestens 4.000 Unterstützungsunterschriften nicht eingereicht worden seien. Der Bundeswahlausschuss habe jedoch nicht geprüft, warum die Unterstützungsunterschriften nicht eingereicht worden seien bzw. nicht hätten eingereicht werden können. Die Gründe lägen darin, dass zum einen die Wahlvorschlagsträger eine Befreiung von dem Erfordernis der Sammlung von Unterstützungsunterschriften beantragt hätten. Zum anderen habe das für Wahlen zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit seinen „nicht-rechtsfähigen weisungsgebundenen Bundesbehörden“, namentlich der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und dem „Verfassungsschutz“, die Sammlung von Unterstützungsunterschriften verhindert.

Den Einspruch vom 26. März 2024 gegen den Bescheid der Bundeswahlleiterin vom 14. März 2024 und die Beschwerde vom 30. April 2024 habe der Bundeswahlausschuss in seinen Sitzungen vom 29. März 2024 und 18. April 2024 nicht geprüft. Die Wahlvorschlagsträger hätten sodann mit Schreiben vom 23. April 2024 beim Bundesverfassungsgericht beantragt, die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 18. April 2024 aufzuheben und den Wahlvorschlag zur Europawahl 2024 zuzulassen. Diesen Antrag habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 8. Mai 2024 zurückgewiesen (Az. 2 BvQ 27/24).

Unter Verweis auf die Anträge im vorgenannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beantragt der Einspruchsführer mit seinem Antrag zu 1.), die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 18. April 2024 bezüglich des Wahlvorschlags „Volksabstimmung“ aufzuheben und die „Volksabstimmung“ zur Europawahl am 9. Juni 2024 zuzulassen bzw. festzustellen, dass der Wahlvorschlag hätte zugelassen werden müssen. Der Antrag zu 2.) sei gestrichen worden, da die zunächst beantragte Wahlverschiebung nicht erfolgt sei. Weiter beantragt der Einspruchsführer mit seinem Antrag zu 3.), der „Volksabstimmung“ die Sammlung von mindestens 4.000 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Wählerinnen und Wählern zur Europawahl am 9. Juni 2024 „und für alle anderen Wahlen, Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen“ zu erlassen. Mit dem Antrag

zu 4.) beantragt er, der bpb und dem „Verfassungsschutz“ zu untersagen, „völlig wahrheitswidrige diskriminierende Wahlaussagen (Hass und Hetze)“ über die „Volksabstimmung“ zu verbreiten. Weiter sollten diese Aussagen „aus dem Netz genommen“ und durch die von der Mitgliederversammlung der „Volksabstimmung“ am 1. April 2023 verabschiedeten Wahlaussagen, die auch bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt seien, ersetzt werden. Unter 5.) beantragt der Einspruchsführer schließlich, dass die Wahlbewerber der Gemeinsamen Liste für alle Bundesländer des Wahlvorschlags „Volksabstimmung“ mit den laufenden Nummern 1 bis 9 auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel bei der Europawahl am 9. Juni 2024 als gewählte Europaabgeordnete in das Europäische Parlament einziehen.

Zur Begründung seiner Anträge führt der Einspruchsführer weiter aus, dass anlässlich einer Mitgliederversammlung der „Volksabstimmung“ am 1. April 2023 die „Wahlaussagen gemäß Bundessatzung und Grundsatzprogramm bestehend aus Vorschlägen für Volksabstimmungen“ zur Europawahl 2024 verabschiedet, eine Liste mit neun Wahlbewerbern aufgestellt und bei der Bundeswahlleiterin die Formblätter für 4.000 zu sammelnde Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern „als Wahlzulassung“ angefordert worden seien. Sodann habe man unter Verwendung der vorgenannten Unterlagen mit der Sammlung der Unterstützungsunterschriften begonnen und die Wahlaussagen bei der Bundeswahlleiterin zur Aufnahme in die Parteiunterlagen gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes (PartG) eingereicht.

Der Einspruchsführer moniert, dass bei einer Internet-Suche nach den Stichworten „Volksabstimmung“, „Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung“ oder dem Namen der Wahlbewerber an erster Stelle der Suchergebnisse nicht die Wahlaussagen der „Volksabstimmung“ auftauchen würden, sondern die Beiträge der bpb und des „Verfassungsschutzes“. Hierzu verweist der Einspruchsführer auf zahlreiche vorgelegte Anlagen und führt in seinem Einspruchsschreiben ohne Zusammenhang einzelne Aussagen auf:

„... eine Initiative des gebietsrevisionistischen und rechtsextremistischen ‚Bundes für Gesamtdeutschland‘,
„verweist auf eine Vielzahl verschwörungstheoretischer sowie antisemitischer Quellen“,
„den Einzug in überregionale Parlamente hat sie bei allen Wahlen deutlich verpasst“,
„die Volksabstimmung spricht im Zusammenhang mit der Pandemie vom ‚Ansteckungsmythos‘“,
„verbreitet pseudowissenschaftliche Inhalte, auf die sie ihre energie- und klimapolitischen Positionen stützt“,
„der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtete die Partei über mehrere Jahre bis 2006, da sie im Verdacht ‚rechtsextremistischer‘ Bestrebungen stand“.

Zudem werde der Einspruchsführer selbst als „früherer Funktionär der REPUBLIKANER“ bezeichnet.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass Bürgerinnen und Bürger, die der „Volksabstimmung“ aufgrund von deren Wahlaussagen ohne weiteres eine Unterstützungsunterschrift gegeben hätten, verunsichert worden seien und geäußert hätten: „Damit möchten wir nicht in Verbindung gebracht werden!“ Viele bereits abgegebene Unterstützungsunterschriften seien zudem zurückgefordert worden. Die „Volksabstimmung“ habe es dann abgelehnt, unter diesen Bedingungen Unterstützungsunterschriften zu sammeln, auch weil mit „einer solchen völlig wahrheitswidrigen Diskriminierung im Internet“ kein erfolgreiches Abschneiden bei der Wahl zu erwarten sei und die Wahl dadurch gefälscht werde. Mitte Juni 2023 seien auf dem Zivil- und dem Verwaltungsrechtsweg in Berlin und Köln Unterlassungsanträge gestellt und der Erlass der Sammlung von Unterstützungsunterschriften beantragt worden. Im Zuge des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln (Az. 6 L 1167/23, 6 L 1215/23) habe sich ergeben, dass das BMI Werkverträge zur Erstellung von „Parteiprofilen“ über die an Wahlen teilnehmenden Parteien an wissenschaftliche Hilfskräfte vergebe. Diese würden dazu einen „Leitfaden mit erfundenen wahrheitswidrigen ehrverletzenden und diskriminierenden wahlschädigenden Punkten zur Beeinflussung und Manipulation der Wahlen“ erhalten. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass es daher in der Bundesrepublik Deutschland keine freien und gleichen Wahlen gebe und die Handlungen des BMI bzw. der bpb und des „Verfassungsschutzes“ unter anderem die Straftatbestände der Wahlbehinderung, Wahlfälschung, Wählernötigung, Wählertäuschung und der Volksverhetzung erfüllen würden. Die Wählerinnen und Wähler würden außerdem ihre Wahlentscheidung gemäß § 16 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) allein aufgrund der aktuellen eingereichten Wahlaussagen treffen. Es sei deshalb unzulässig, frühere Wahlaussagen einer Partei oder „Bewertungen ihres Personals“ in den Wahlkampf einzubringen, wie dies durch die „Parteiprofile“ erfolgt sei. Das Verwaltungsgericht Köln habe das Verfahren verschleppt; dieses sei nach Befangenheitsanträgen derzeit vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängig. Das Bundesverfassungsgericht habe außerdem eine Beschwerde unter Verweis auf den nicht erschöpften Rechtsweg nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Einspruchsführer ist überdies der Auffassung, dass „Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung)“ für die Zulassung bei „allen Wahlen“ keine Unterstützungsunterschriften mehr sammeln müsse, da man unter diesem „Parteinamen“ mit den erforderlichen Unterstützungsunterschriften bereits an den Bundestagswahlen 2013 (mit Landeslisten in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg), 2017 und 2021 (mit einer Landesliste in Nordrhein-Westfalen) sowie an den Europawahlen 2014 und 2019 teilgenommen habe. Damit sei der vom Gesetzgeber geforderte Rückhalt bei den Wählerinnen und Wählern nachgewiesen. Zudem sei durch diverse Meinungsumfragen nachgewiesen worden, dass über 70 Prozent der Bürgerinnen und Bürger in Übereinstimmung mit den Wahlaussagen der „Volksabstimmung“ bundesweite Volksentscheide forderten. Daraus folgert der Einspruchsführer, dass ein erheblicher Stimmenanteil – „sicher 15 bis 20 Prozent und mehr“ – auf die „Volksabstimmung“ entfallen würde. Bei einem solchen Wahlergebnis wären die neun Wahlbewerber des Wahlvorschlags nach Auffassung des Einspruchsführers in das Europaparlament eingezogen und müssten nun nachrücken.

Seit dem 27. Juni 2024 könnten außerdem die Wahlbewerber zur Bundestagswahl 2025 aufgestellt werden. Dazu müsse geklärt sein, dass die „Volksabstimmung“ keine Unterstützungsunterschriften für die Landeslisten und die Wahlkreisbewerber sammeln müsse.

2. Stellungnahme der Bundeswahlleiterin

Die Bundeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 16. August 2024 zum Vortrag des Einspruchsführers Stellung genommen. Der Bundeswahlausschuss habe den Wahlvorschlag der „Volksabstimmung“ in seiner Sitzung vom 29. März 2024 zurückgewiesen, da zu dem Wahlvorschlag bis zum 18. März 2024, 18:00 Uhr lediglich 1.486 der gemäß § 9 Absatz 5 EuWG erforderlichen mindestens 4.000 gültigen Unterstützungsunterschriften eingegangen seien. Gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 1 EuWG habe der Bundeswahlausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen, die nicht den Anforderungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung entsprächen; es sei denn, in deren Vorschriften sei etwas anderes bestimmt. Dies sei jedoch im Hinblick auf die mit dem Wahlvorschlag einreichende Anzahl an gültigen Unterstützungsunterschriften für eine gemeinsame Liste für alle Länder nicht der Fall.

Im Beschwerdeverfahren gemäß § 14 Absatz 4 EuWG habe der Einspruchsführer den Erlass der Sammlung von Unterstützungsunterschriften beantragt. Zur Begründung sei ausgeführt worden, dass aufgrund einer vermeintlich diffamierenden Berichterstattung der bpb und von Wikipedia zum Profil der Vereinigung eine Sammlung der erforderlichen Anzahl Unterstützungsunterschriften nicht möglich gewesen sei. Diese Beschwerde sei in der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Europawahl 2024 vom 18. April 2024 als unbegründet zurückgewiesen worden, da die Voraussetzungen für die Zulassung des Wahlvorschlags der „Volksabstimmung“ nicht vorgelegen hätten. Soweit der Beschwerdeführer angegeben habe, dass die Pflicht zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften rechtswidrig sei und der Wahlvorschlag deshalb auch ohne die Einreichung der erforderlichen Anzahl an Unterschriften zuzulassen gewesen sei, sei darauf hinzuweisen gewesen, dass der Bundeswahlausschuss bei der Entscheidung über die Zulassung an das geltende Wahlrecht gebunden sei. Von diesen zwingenden Vorschriften könnten keine Ausnahmen zugelassen werden. Im Übrigen habe der Bundeswahlausschuss gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 EuWG ausschließlich darüber zu entscheiden, ob Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden seien und den Anforderungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung entsprächen. Er habe nicht die Aufgabe, die Vorschriften des Wahlrechts auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen. Der Wahleinspruch enthalte keine Ausführungen, die zu einer anderen Bewertung Anlass geben würden.

3. Erwidern des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 28. August 2024 auf die Stellungnahme der Bundeswahlleiterin erwidert. Nach seiner Auffassung sei der Grund für die Bewertung der Bundeswahlleiterin, dass sowohl die Bundeswahlleiterin als auch der „politisch besetzte“ Bundeswahlausschuss, die bpb, der „Bundesverfassungsschutz“ und Wikipedia weisungsgebunden gegenüber der für Wahlen zuständigen Bundesministerin des Innern und für Heimat seien.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

I.

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Ein Einspruch ist gemäß § 26 EuWG i. V. m. § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) schriftlich einzureichen. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses

und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksache 20/13500, Anlagen 4, 5, 6, 9 und 11). Formgerecht eingelegt wurde der Einspruch insofern nur von dem Einspruchsführer, der mit Fax vom 7. August 2024 eine eigenhändig unterschriebene Ausführung des Einspruchs übersandt hat.

Darüber hinaus ist ein Einspruch gemäß § 26 EuWG i. V. m. den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes nur statthaft, wenn und soweit er die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand hat.

1. Der Einspruch ist lediglich statthaft, soweit er die nicht erfolgte Zulassung des Wahlvorschlags der „Volksabstimmung“ zur Europawahl 2024 durch den Bundeswahlausschuss betrifft. Vom Umfang der Prüfung können insoweit auch daraus resultierende Auswirkungen auf die Sitzverteilung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland umfasst sein.

2. Unzulässig ist der Einspruch, soweit mit dem Antrag zu 3.) eine Regelung für „alle anderen Wahlen“, namentlich Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen begehrt wird. Für Kommunal- und Landtagswahlen besteht schon grundsätzlich keine Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages; die darauf bezogene Wahlprüfung regeln vielmehr die Länder in eigener Zuständigkeit (vgl. *Austermann*, in: *Schreiber*, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 1). Zudem handelt es sich beim Wahlprüfungsverfahren um ein nachträgliches Überprüfungsverfahren, im Rahmen dessen keine Entscheidungen hinsichtlich bevorstehender Wahlen getroffen werden können (vgl. a. a. O.).

3. Bereits aus diesem Grund ist auch der Antrag zu 4.) unzulässig, der auf eine in die Zukunft gerichtete Entscheidung gegenüber der bpb und dem „Verfassungsschutz“ – gemeint sein dürfte hier das Bundesamt für Verfassungsschutz – zielt, die keinen Zusammenhang zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl vom 9. Juni 2024 aufweist.

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Nichtzulassung des Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss war rechtmäßig. Gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 1 EuWG hat der Bundeswahlausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen, die nicht den Anforderungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung entsprechen; es sei denn, in diesen Vorschriften ist etwas anderes bestimmt. Der Bundeswahlausschuss hatte den Wahlvorschlag der „Volksabstimmung“ in seiner Sitzung vom 29. März 2024 zurückzuweisen, da die gemäß § 9 Absatz 5 EuWG erforderlichen mindestens 4.000 gültigen Unterstützungsunterschriften nicht eingereicht wurden. Vom Einspruchsführer wird insofern nicht Abrede gestellt, dass bis zum Fristende am 18. März 2024, 18:00 Uhr (vgl. § 11 Absatz 1 EuWG) lediglich 1.486 gültige Unterstützungsunterschriften vorlagen. Das Europawahlgesetz lässt im Hinblick auf die mit dem Wahlvorschlag einzureichende Anzahl an gültigen Unterstützungsunterschriften für eine gemeinsame Liste für alle Länder keine Ausnahmen zu. Etwaige praktische Hinderungsgründe bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften sind vom Bundeswahlausschuss nicht zu prüfen. Zudem kann weder die Teilnahme an vergangenen Wahlen noch eine vermeintlich bestehende, überwiegende Zustimmung zu den Wahlaussagen in der Bevölkerung eine Ausnahme vom Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften begründen. Mit ihrem Antrag auf Erlass der Sammlung von Unterstützungsunterschriften konnten die Wahlvorschlagsträger somit nicht gehört werden und der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 18. April 2024 die Beschwerde gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlags der „Volksabstimmung“ zu Recht als unbegründet zurückgewiesen.

2. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers ergibt sich auch im Übrigen kein Wahlfehler. Bei den im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muss es sich um auf gesetzlicher Grundlage beruhende Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter fallen grundsätzlich nicht darunter. Nur wenn es sich um gravierende Gesetzesverstöße Dritter handelt, die das Wahlergebnis beeinflussen können, muss diesen im Wahlprüfungsverfahren nachgegangen werden (vgl. *Austermann*, in: *Schreiber*, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 6; zuletzt auch Bundestagsdrucksache 20/13500, Anlage 19). Dies gilt grundsätzlich nur, soweit gravierende Gesetzesverstöße vom Einspruchsführer substantiiert vorgetragen werden. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und

keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt nur Bundestagsdrucksache 20/13500, Anlagen 8, 10, 12, 18, 23 und 24); siehe auch BVerfGE 85, 148 [160]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26).

Diesen Anforderungen wird der Vortrag des Einspruchsführers zu der von ihm behaupteten Verhinderung der Sammlung von Unterstützungsunterschriften durch die bpb und „den Verfassungsschutz“ nicht gerecht. Die vom Einspruchsführer monierten, im Einspruchsschreiben wiedergegebenen Aussagen entstammen ausweislich des Anlagenkonvoluts 8, darin insbesondere Anlage 4, einem Text, der bereits im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2022 in Nordrhein-Westfalen verfasst worden sein dürfte. Unabhängig von einer Überprüfung des Wahrheitsgehalts bzw. der Rechtmäßigkeit dieser Aussagen, wird eine Verhinderung der Sammlung ausreichender Unterstützungsunterschriften zur Teilnahme an der Europawahl 2024 nicht substantiiert dargelegt. Der Einspruchsführer behauptet lediglich, dass konkret nicht näher benannte Bürgerinnen und Bürger, die der „Volksabstimmung“ ohne weiteres eine Unterstützungsunterschrift gegeben hätten, durch die Aussagen verunsichert worden seien und von der Abgabe einer Unterstützungsunterschrift abgesehen hätten. Er behauptet weiterhin, dass „viele“ bereits abgegebene Unterstützungsunterschriften zurückgefordert worden seien, nennt hierzu jedoch weder Zahlen noch konkrete Fälle. Insofern ist nicht im Ansatz ersichtlich, dass die monierten Aussagen kausal für die Differenz von mindestens 2.514 fehlenden Unterstützungsunterschriften gewesen sein könnten. Dies gilt umso mehr, als der Einspruchsführer weiter vorträgt, dass die Wahlvorschlagsträger daraufhin von weiteren Bemühungen abgesehen hätten, Unterstützungsunterschriften zu sammeln.